VORHABENSBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "WINDPARK HAINLEITE" MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN, 4. ÄNDERUNG

M. 1:2000

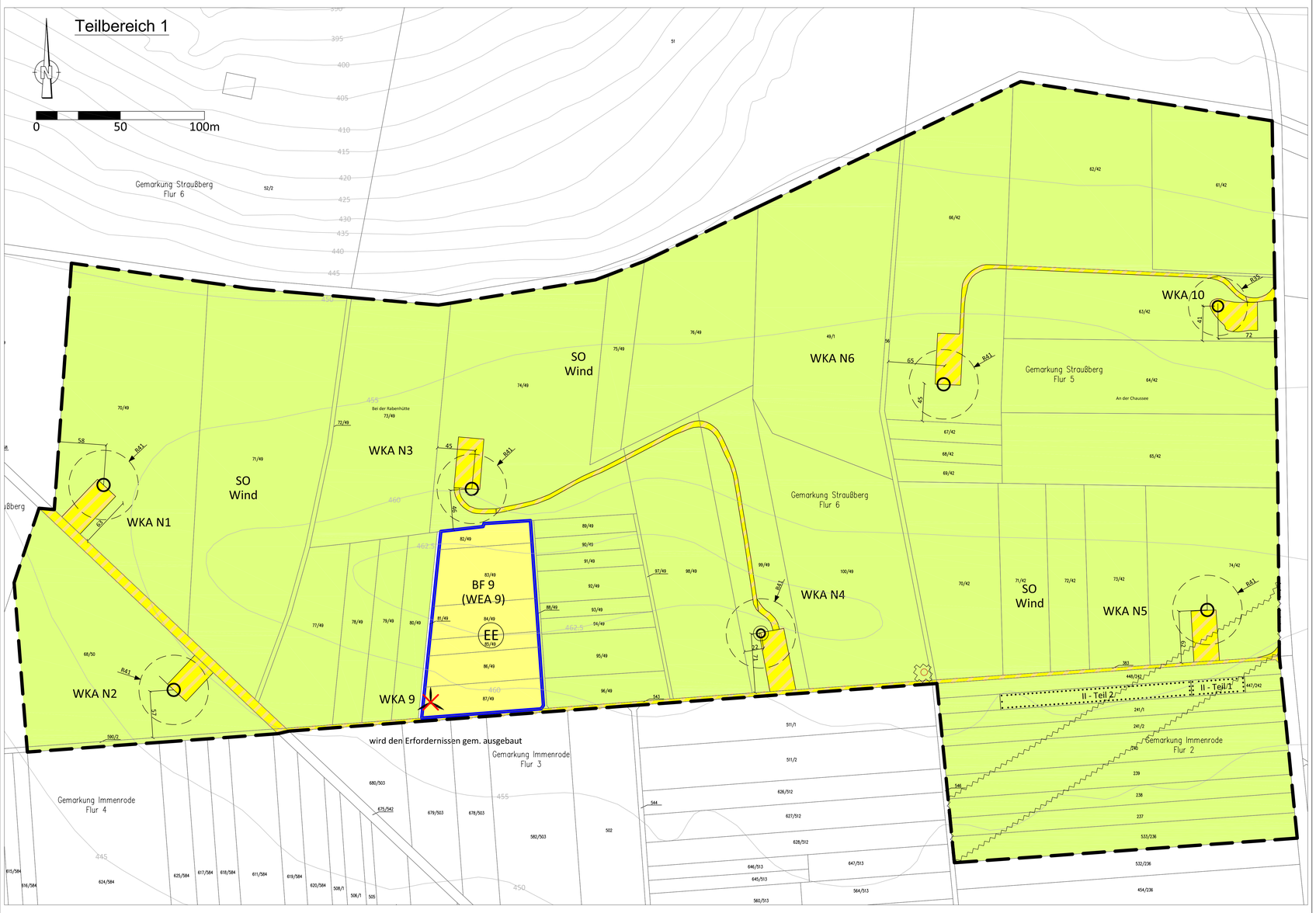

Teilbereich 2; Maßnahme I (M. 1:2.000)

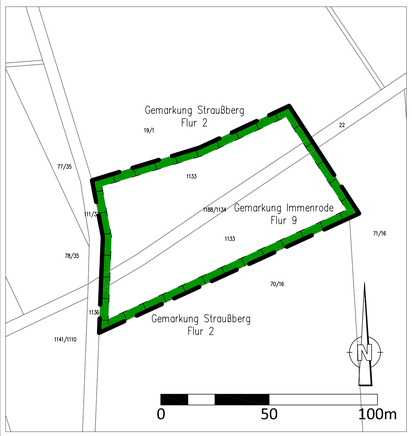

Teilbereich 3; Maßnahme III (M. 1:2.000)

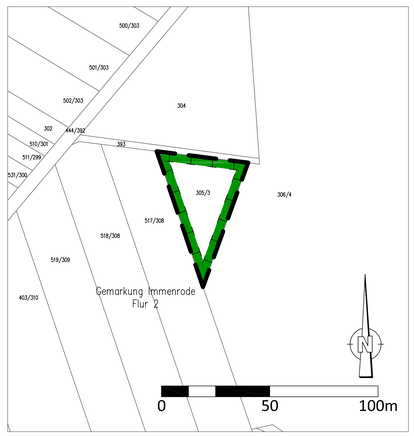

Teilbereich 4; Maßnahme IV (M. 1:2.000)

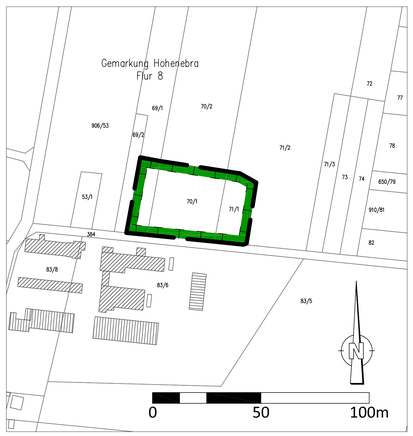

Teilbereich 5; Maßnahme V/VI (M. 1:2.500)

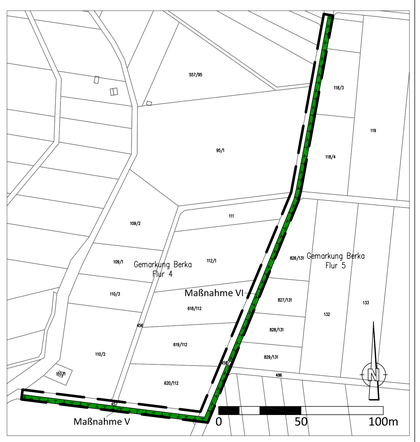

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Sondergebiet (SO Wind) ist gemäß § 9 (1) Nr.1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig.
Im räumlichen Geltungsbereich ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig, sofern sie der Inanspruchnahme zum Zweck der Windenergienutzung nicht entgegensteht.
Die Errichtung landwirtschaftlicher Betriebsgebäude ist nicht zulässig.
Das Maß der baulichen Nutzung der WEA 9 durch Standflächen, Fundamente und befestigte Zufahrts- und Betriebsflächen soll bezogen auf das Baufenster 9 (siehe Abs. Baufenster) 10 % nicht übersteigen.
Die Höhe - Nabenhöhe plus Rotorradius - der neu zu errichtenden Windenergieanlage für das Baufenster 9 ist als Höchstmaß mit 213 Meter über Oberkante Fundament festgesetzt. Die bestehende Windenergieanlage (WKA 9) ist einschließlich dem Fundament rückzubauen.
Für die bestehenden Anlagen gilt:
WKA N1 bis N6:
Die WKA N1 bis N6 sind räumlich mit einem Fundament von max. 350 m² festgelegt und dürfen eine maximale Gesamthöhe von 149,99 Meter über dem Fundament gemäß § 9 (3) BauGB i. V. m. § 16 BauNVO nicht überschreiten.
WKA 9 und 10:
Die WKA 9 und 10 sind räumlich mit einem Fundament von max. 150 m² festgelegt und dürfen eine maximale Gesamthöhe von 100 Meter über dem Fundament nicht überschreiten.

Baufenster

Die Errichtung einer zu repowernden Windenergieanlage ist ausschließlich in dem ausgewiesenen Baufenster (BF 9) zulässig. Sowohl dauerhafte bauliche Elemente der Windenergieanlage, dauerhafte bauliche Anlagen zu ihrer Erschließung und für ihren Betrieb, als auch temporäre bauliche Anlagen zu ihrer Herstellung wie Montage- und Lagerflächen sowie Behelfsstraßen sind ausschließlich innerhalb des ausgewiesenen Baufensters zulässig. Der von den Rotoren überstrichene Bereich der Windenergieanlagen muss zwingend innerhalb des ausgewiesenen Baufensters liegen. Die Größe des Baufensters beträgt 2,80 ha.

Temporäre Nutzung

Zur Herstellung der Windenergieanlage temporär genutzte Flächen sind spätestens ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage zu entsiegeln und die ursprüngliche Bodennutzung wiederherzustellen.

Repowering

Die Errichtung der neuen Windenergieanlage WEA 9 bedingt den Rückbau einer bestehenden Anlage und den (Teil-)Rückbau von Wegen und Kabeln und sonstigen Erschließungsanlagen.
Die bestehende Windenergieanlage (WKA 9) ist einschließlich dem Fundament rückzubauen. Dies hat spätestens ein halbes Jahr nach der Inbetriebnahme der Repoweringanlage zu erfolgen. Die bestehende Anlage ist vor Inbetriebnahme der Repoweringanlage außer Betrieb zu nehmen.

Verkehrliche Erschließung

Festgesetzte Verkehrsflächen dürfen durch Anlieger und Nutzer angrenzender Grundstücke genutzt werden.
Neu anzulegende, zu verbreiternde und bestehende Verkehrsflächen (Wege und Stellflächen) sind als geschotterte Decke auszuführen. Weiterhin gilt für alle neuen oder zu verbreiternden Wege, dass diese maximal 4,50 Meter breit angelegt werden dürfen, nur in Kurvenbereichen sind Aufweitungen gemäß Herstellervorgaben vorzusehen.
Das Baufenster für die neu zu errichtende Windenergieanlage ist durch angrenzende bestehende Verkehrsflächen erschlossen. Zur internen Erschließung des Baufensters sind entsprechend der Standorterfordernisse Wege und die den Mindestmaßen der vorgesehenen Anlage entsprechenden Stellflächen anzulegen.

In Bezug auf die bestehenden Windenergieanlage WKA 9 gilt folgendes:
Die Stellflächen und Zuwegungen der WKA 9 sind vollständig zurückzubauen, sofern sie nicht Bestandteil der Stellflächen und Zuwegungen der neu zu errichtenden Anlage oder weiterhin bestehender Anlagen sind und zu deren Erschließung dienen.

Leitungstrassen

Neu zu verlegende windenergiebedingte Leitungstrassen sind im Bereich der bestehenden und neu anzulegenden Verkehrsflächen zu verlegen. Die genaue Lage ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen. Die Mittelspannungsablagt sind in mindestens 0,8 Meter Tiefe zu verlegen.

Naturschutz, Ausgleich für die Eingriffe

Die Andeckung der Fundamente der neu zu errichtenden Windenergieanlagen erfolgt mit nährstoffarmem Substrat (z.B. Kalkmergel). Pflanzmaßnahmen und neuer Aufwuchs im Bereich der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen sind zu unterlassen bzw. zu unterbinden.
Die Ausgleichsmaßnahmen der derzeit rechtskräftigen Planfassung bleiben bestehen:

Maßnahme I - Teilbereich 2
Das Flurstück 1133, Flur 9 der Gemarkung Immenrode mit einer Flächengröße von 2,0 ha ist der Sukzession zu überlassen und während des Bestehens der WKA N1 bis N6 dauerhaft zu unterhalten. Jeder der 6 Anlagen ist ein Anteil von 0,333 ha zugeordnet.

Maßnahme II - Teilbereich 1
Auf dem Flurstück 447/242, Flur 5 der Gemarkung Immenrode ist auf einer Fläche von 5.040 m² mittig eine dreireihige Feldgehölzstruktur aus Sträuchern und mindestens 10 Hochstämmen herzustellen und während des Bestehens der WKA 9 und 10 dauerhaft zu unterhalten. Die restliche Flurstücksbreite ist als Krautsaum der Sukzession zu überlassen.
Der WKA 9 sind 1.400 m² zugeordnet (Teil 1). Die dauerhafte Unterhaltung ist auch nach dem Repowering sicherzustellen.
Der WKA 10 sind 3.640 m² zugeordnet (Teil 2).

Maßnahme III - Teilbereich 3
Das Flurstück 305/3, Flur 2 der Gemarkung Immenrode mit einer Flächengröße von 6.300 m² ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen, der Sukzession zu überlassen und während des Bestehens der WKA N1 bis N6 dauerhaft zu unterhalten. Jeder der 6 Anlagen ist ein Anteil von 1.050 m² zugeordnet.

Maßnahme IV - Teilbereich 4
Auf den Flurstücken 69/1, 70/1 und 71/1, Flur 8 der Gemarkung Hohenebra erfolgt auf ca. 0,73 ha eine vollständige Flächenentsiegelung. Dabei werden die bestehenden Stall- und Lagergebäude abgerissen und die gesamte Fläche bis auf eine Tiefe von 0,60 Metern entsiegelt. Die anfallenden Gebäudestücke, Materialien und Abfälle werden entsorgt. Die Fläche ist als extensives Grünland zu nutzen, 1x jährlich zu mähen und das Mahdgut zu entfernen. Die Abgrenzung der Fläche erfolgt entlang der nördlichen und östlichen Flächengrenze durch Pflanzung einer Obstbaumreihe. Die Maßnahme ist während des Bestehens der WKA N1 bis N6 dauerhaft zu unterhalten. Jeder der 6 Anlagen ist ein Anteil von 1.220 m² zugeordnet.

Für die Eingriffe durch die 4. Änderung sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen:

Maßnahme V - Teilbereich 5
Auf dem Flurstück 457, Gemarkung Berka, Flur 4 ist auf der Südseite des Wegeflurstücks auf einer Länge von 210 m eine Obstbaumreihe anzulegen und dauerhaft während des Bestehens der WEA 9 zu erhalten. Es sind 25 Obstbäume, Hochstamm 2 x verpflanzt, StU 10 - 12 cm, Pflaume zu pflanzen.

Maßnahme VI - Teilbereich 5
Auf dem Flurstück 458/2, Gemarkung Berka, Flur 4 ist auf der Ostseite des Wegeflurstücks auf einer Länge von 280 m eine Feldhecke anzulegen und dauerhaft während des Bestehens der WEA 9 zu erhalten. Zufahrten zu den angrenzenden Flurstücken sind von der Bepflanzung freizuhalten. Es sind 280 Sträucher im Abstand von ca. einem Meter zu pflanzen.

Farbliche Gestaltung der Windkraftanlage

Die farbliche Gestaltung der Windkraftanlage ist nicht reflektierend in gedeckten, dem naturräumlichen Umfeld angepassten Farben auszuführen.

Tag- und Nachtkennzeichnung der Windkraftanlage

Die Tag- und Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde des Landesverwaltungsamtes Thüringen festgelegt.

HINWEISE

Denkmalschutz
Gibt es bei den Bau- und Erdarbeiten un- oder frühgeschichtliche Bodenfunde, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu melden. Vor Baubeginn hat eine terminliche Abstimmung der Schachtarbeiten mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu erfolgen. Die Bestimmungen des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale in Land Thüringen sind zu beachten.

Geodätischer Festpunkte
Der Schutz und die Erhaltung geodätischer Festpunkte sind zu gewährleisten. Sollte eine Verlegung oder Sicherung eines der genannten Punkte notwendig werden, ist dies mit dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Referat Raumbezug, Hohenwindestr. 13a, 99086 Erfurt abzustimmen.

Altlasten, Altlastverdacht
Werden im Zuge der Baumaßnahme Kontaminationen festgestellt, die eine Gefährdung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Mensch darstellen, so ist umgehend und unaufgefordert das zuständige Umweltamt zu informieren.
Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Wasserschutz
Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zu erfolgen, um eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers auszuschließen.

Gehölzschutz
Zum Schutz vorhandener Gehölze sind gegebenenfalls Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18920 durchzuführen.

Abfall
Anfallende Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot) und zu deklarieren. In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung sind diese Abfälle den entsprechenden Abfallschlüsselnummern (AS) gemäß Abfallverzeichnis -Verordnung (AVV) zuzuordnen.
Nach Art und Beschaffenheit werden die Abfälle in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle eingestuft.
Der Nachweis der Entsorgung der anfallenden Abfälle erfolgt gemäß den Regelungen der Nachweisverordnung (NachwV). Die Belege über die Entsorgung sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
Nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – hier dem Landkreis Kyffhäuser - zur Entsorgung zu überlassen.
Spezielle Festlegungen in der Satzung des Landkreises sind zu beachten.
Für den Vollzug und die Überwachung der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Ref. 64, Harry Graf Kessler Str. 1, 99423 Weimar, zuständig.

Baugrund
Es ist vor Baubeginn für jeden Maststandort eine Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 (Richtlinien für die Ausführung geotechnischer Untersuchung für bautechnische Zwecke) und DIN 1054 (Zulässige Belastung des Baugrunds) zur Erkundung und Bewertung des Baugrunds durchzuführen. Die Boden-, Fels- und Grundwasserverhältnisse sind nach Art und Umfang so zu erkunden und zu untersuchen, dass die Eignung als Baugrund zweifelsfrei feststellbar ist (DIN 4020). Es ist sicherzustellen, dass sich unter der Baufläche keine einsturzgefährdenden Hohlräume oder setzungsempfindende alte, verfüllte Erdfälle befinden. Beim Bau der Anlagen sollten Messeinrichtungen für ein Baugrund-Monitoring eingeplant werden, die ggf. auftretende Baugrundveränderungen im Bereich der Standorte anzeigen.

Erdarbeiten
Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrarchiv@tlubn.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Ebenso wird nach Abschluss der Maßnahme darum gebeten, unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erhöhungsdaten und der Lagepläne durch das Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen.
Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)" in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF vom 10. November 2001 (BGBl.I Nr.58, S.2992/11), des „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten" in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.März 1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen
Das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD) hat dem Thüringer Landesverwaltungsamt mitgeteilt, dass aus militärischer Sicht Anlagen bis zu einer Gesamthöhe von 213 m (unabhängig von der Lage über NN) die Belange der Bundeswehr nicht mehr beeinträchtigen. Diese Aussage schloss insbesondere das Vorranggebiet W-3 Immenrode mit ein. Die Abweichung von der im Ziel Z 3-7 im Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) festgelegten Höhenbegrenzung auf Grund militärischer Belange wird deshalb bis zu einer Gesamthöhe von 213 m, auch ohne Durchführung eines separaten Zielabweichungsverfahrens, entsprechend der Zuständigkeit des Thüringer Landesverwaltungsamtes als obere Landesplanungsbehörde gemäß § 11 (3) ThürLPlG i.V.m. § 13 (1) Nr. 2 ThürLPlG zugelassen.

Artenschutz
Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG folgende Arten bzw. Artengruppen besonders zu beachten und ggf. Artenschutzmaßnahmen durchzuführen;

Art / Artgruppe	Maßnahme	Maßnahme im Grünordnungsplan
-Fledermäuse	Abschaltung der WEA zu Zeiten erhöhtem Kollisionsrisiken	AS1
-Greifvögel	Abschaltung der WEA zu Mahd- und Erntezeit	AS2
-Rotmilan	Stilllegung des vorhandenen Rotmilanvorkommens	AS3

Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verbotstatbestände für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ergeben, so sind diese gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Kyffhäuserkreis) anzuzeigen.

Lärmschutz
Sowohl der Rückbau der bestehenden WKA als auch die Errichtung der neuen WEA unterliegen den Festsetzungen der AVV Baulärm.
An den nächstgelegenen Immissionsorten der Ortslagen Straußberg und Immenrode dürfen tagsüber die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) durch die baulichen Maßnahmen nicht überschritten werden. Der Nachtzeitraum umfasst dabei die Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr.

Richtfunkstrecken
Eine Betroffenheit von Richtfunkstrecken ist zu vermeiden. Dazu sind im Zulassungsverfahren zur Errichtung und Betrieb der neu zu errichtenden WEA die Betreiber der Richtfunkstrecken zu beteiligen.

Baulast
Die Abschaltung oder Leistungsreduzierung von Windenergieanlagen auf den Flurstücken 679/509, 679/503 und 582/503, Flur 3, der Gemarkung Immenrode, erfolgt zum Ausschluss von Abschaltungen oder Leistungsreduzierungen von Windenergieanlagen bis zu einer Größe von 127 m, einer Nennleistung bis 3,5 MW und einer Nabenhöhe bis 135 m die mit dem Fundament und der vom Rotor überstrichenen Fläche auf den Flurstücken 82/49, 83/49, 84/49, 85/49, 86/49 und 87/49. Flur 6, der Gemarkung Straußberg, liegen, die durch Turbulenzen der Windenergieanlagen auf den belastenden Flurstücken verursacht werden. Abschaltungen/ Leistungsreduzierungen an Windenergieanlagen auf den beginnstigenden Flurstücken , die dadurch entstehen, dass bereits errichtete Windenergieanlagen leistungsreduziert betrieben oder abgeschaltet werden, sind nicht durch Windenergieanlagen auf den belastenden Flurstücken auszugleichen. Der Betreiber der Windenergieanlagen auf den belastenden Flurstücken verpflichtet sich uneingeschränkt, die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Abschaltungen/ Leistungsreduzierungen während der ganzen Betriebsdauer und bis zum Rückbau der Windenergieanlagen zu realisieren und zu gewährleisten. Eine Bestätigung der praktischen Realisierung der Abschaltungen/ Leistungsreduzierungen wird durch einen Sachverständigen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bestätigt und durch den Betreiber der Windenergieanlagen auf den belastenden Flurstücken veranlasst.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- SO Wind — Sonstiges Sondergebiet für Windkraftanlagen, Zulässig sind alle Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen.
- Verkehrsflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- (EE) Flächen für Versorgungsanlagen (Erneuerbare Energien)
- Baugrenze
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Festpunkt geodätisches Grundlagennetz; Richtfunkstrecken und Sicherheitskorridore Netzbetreiber E-Plus)
- Windenergieanlage Bestand mit Rotor überstrichenem Bereich und Nummerierung
- Flächen für grünordnerische Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- II — Flächen für grünordnerische Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB mit Nummern der Maßnahmen

nachrichtliche Darstellungen

- Windenergieanlagen Rückbau
- BF 9 — Bezeichnung Baufeld für neu zu errichtende Windenergieanlage (WEA 9)
- 241/2 — Flurstücksnummer
- Katastergrenze mit Grenzpunkt
- Flurgrenze
- 415 — Höhenschichtlinie
- Flurstücksgrenze

Verfahrensvermerk Bebauungsplan

1. Der Stadtrat der Stadt Sondershausen hat in der Sitzung vom ..... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

4. An dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

6. Die Stadt Sondershausen ..... hat mit Beschluss des Stadtrats vom ..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Sondershausen, den .....
(Siegel)
.....
Bürgermeister Steffen Grimm

7. Das Landesverwaltungsamt ..... hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom ..... AZ ..... gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

8. Ausgefertigt

Sondershausen, den .....
(Siegel)
.....
Bürgermeister Steffen Grimm

9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten,

Sondershausen, den .....
(Siegel)
.....
Bürgermeister Steffen Grimm

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen **innerhalb des Geltungsbereiches** mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stande vom ..... übereinstimmen.

Artern, den .....
Siegel
Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Katasterbereich Artern -

KYFFHÄUSERKREIS
STADT SONDERSHAUSEN

VORHABENSBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "WINDPARK HAINLEITE"

MIT INTERGRIERTEM GRÜNORNDUNGSPLAN
4. ÄNDERUNG

M. 1:2000

VERFAHRENSSTAND: Satzung
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

PLAUNGSTRÄGER: Windkraft Hainleite GmbH & Co.KG
Dorfstraße 52
99706 Sondershausen

PLANUNGSBÜRO: IPU GmbH
Breite Gasse 4-5
99084 Erfurt
WIR ENTWICKELN RÄUME.

BEARBEITUNG: Frau Palinske, Herr Giel, Herr Bohnmag

DATUM: Januar 2020